

Collegii Rothensis“ und hinterliess einen 1809 angelegten Catalog der Admonter Handschriften. Gregor Ziegler starb 1852 als Bischof zu Linz. Eine kurze Biographie findet sich bei Braig „Geschichte der Abtei Wiblingen.“ Isni 1834 S. 295 und in „Scriptores O. S. B.“ Vindobonae 1881 p. 529. P. I. W.

## Ueber das Formular bei der Abtweihe.

Eine Mittheilung von P. Robert Breitschopf O. S. B. Drd. d. Theol. (Altenburg).

Der nicht nur als Moralist sondern auch als Canonist ausgezeichnete Professor der Theologie an der Universität Innsbruck, P. Josef Biederlack, S. J., bringt im IV. Quartalheft 1895 Seite 748—753 der „Zeitschrift für katholische Theologie“ einen für uns Benedictiner sehr interessanten Aufsatz: „Ein canonistisch-liturgischer Zweifel betreffs der Benediction der Aebte.“ Der Hauptinhalt des Aufsatzes ist ungefähr folgender: Im Pontificale Romanum gibt es 2 Formulare für die Benediction der Aebte: 1. De benedictione abbatis auctoritate apostolica; 2. de benedictione abbatis auctoritate Ordinarii. Welches von beiden Formularen wird bei der Benediction der Aebte, besonders der österreichischen Benedictinerklöster zu nehmen sein? Sicher ist, dass bei der Benediction der „Abbatibus nullius“ und bei jenen, deren Wahl im geheimen päpstlichen Consistorium erst bestätigt wird,<sup>1)</sup> das I. Formular (de benedictione abbatis auctoritate apostolica) gebraucht werden muss. Was ist es nun bei der Benediction jener Aebte, die weder „Abbatibus nullius“ sind, noch einer „abbatia consistorialis“ vorstehen? Gegen die Verwendung des II. Formulars, also für die des I. sprechen folgende Gründe: Die österreichischen Benedictiner-Klöster sind jetzt nach der Bildung der beiden Congregationen exempt. Der Vorsitz bei der Abtwahl gebührt dem Generalpräses der Congregation, ebenso die Confirmation des neugewählten Abtes. Der Diöcesanbischof besitzt also über unsere Abteien keine „auctoritas ordinaria;“ es scheint demnach, dass die Aebte der österreichischen Benedictinerstifte nicht „auctoritate Ordinarii“ benediciert werden können. Ein zweiter Grund liegt darin, dass nach dem II. Formular der benedicierte Abt dem benediciierenden Bischofe das Versprechen der Treue und des Gehorsams ablegen muss. Nun kann aber ein exempter Abt ein derartiges Versprechen gar nicht leisten, da er dem Diöcesan-Bischofe keinen Gehorsam schuldet, ja dieser nicht einmal sein Ordinarius ist. Schwerer wiegende Gründe führt aber Professor

<sup>1)</sup> Abteien, welche in dieser Weise besetzt werden, nennt man „abbatiae consistoriales.“

P. Biederlack für die Verwendung des II. Formulares, also gegen dieses I. an: Die Ausdrücke „auctoritate apostolica“ und „ex mandato apostolico“ bedeuten dasselbe. Statt „mandatum apostolicum“ finden wir auch den Ausdruck „literae apostolicae“, wie dies aus den Formularien der Abt- und Bischofsweihe hervorgeht. Unter „literae apostolicae“ versteht man aber nur solche Schreiben, welche vom Papste selbst ausgehen, nicht aber solche, die von einer anderen kirchlichen Autorität erlassen werden. Daraus ergibt sich nun, dass jene Aebte, zu deren Weihe eine besondere päpstliche Vollmacht nicht gegeben wird, nicht nach dem I. Formulare geweiht werden können; es muss also das II. Formulare angewendet werden. — Es liegt auch kein Widerspruch darin, dass ein exemter Abt vom Bischofe „auctoritate Ordinarii“ geweiht wird; denn der Ausdruck „auctoritate Ordinarii“ bedeutet hier durchaus nicht „ex potestate jurisdictionis ordinaria“, da ja die Ertheilung der Weihe an sich kein Act der bischöflichen Jurisdiction ist, sondern vielmehr die Spendung einer Gnade oder Wohlthat; eine Wohlthat kann ich aber auch einem Menschen erweisen, der mir in keiner Hinsicht untergeben ist. So dürfte der Zweifel betreffs der Verwendung des I. oder II. Formulares dahin zu entscheiden sein, dass bei der Benediction der Aebte vornehmlich der österreichischen Benedictinerstifte das II. Formular zu verwenden ist. Selbstverständlich unterbleibt aber dabei die Abnahme des Treue- und Gehorsam-Versprechens gegen den Diöcesanbischof. — Wir glauben den überzeugenden u. lichtvollen Ausführungen des gelehrten Professors vollkommen zustimmen zu müssen.

### Paul Troger, ein Künstler der Barockzeit.

Dessen Werke in den Stiften zu Melk, Altenburg, Zwettl, Seitenstetten, Göttweig.

Von P. Fr. Endl, O. S. B. (Stift Altenburg).

(Fortsetzung zu Heft III. 1895, S. 452—458.)

Mit dem Regierungsantritte des Abtes Berthold von Dietmayr (1700—1739) begann für das Stift Melk nicht nur ein neues Jahrhundert, sondern auch (um mit Keiblinger zu sprechen) — ein neues, wahrhaft goldenes Zeitalter.

Der schöne Ruf des Stiftes war wohl in jeder Beziehung schon vorher längst begründet worden. Melk war ja bekannt als „ein Prälatenhaus — als die Pflanzschule würdiger Aebte.“ Und — um auf das Gebiet der Wissenschaften und Künste zu kommen — wie viel war nicht auch hier geschehen? Wem sind wohl